

Nationalpark Information

Inhalt :

Karte der Landesforste

Definition Nationalpark

Fachgutachten - Dr.Steinbach

Nationalpark und Regionalentwicklung - Dr.Scheurer

Richtlinie des BM für Umwelt, Jugend und Familie

IUCN - Kategorien

Almwirtschaft im Nationalpark

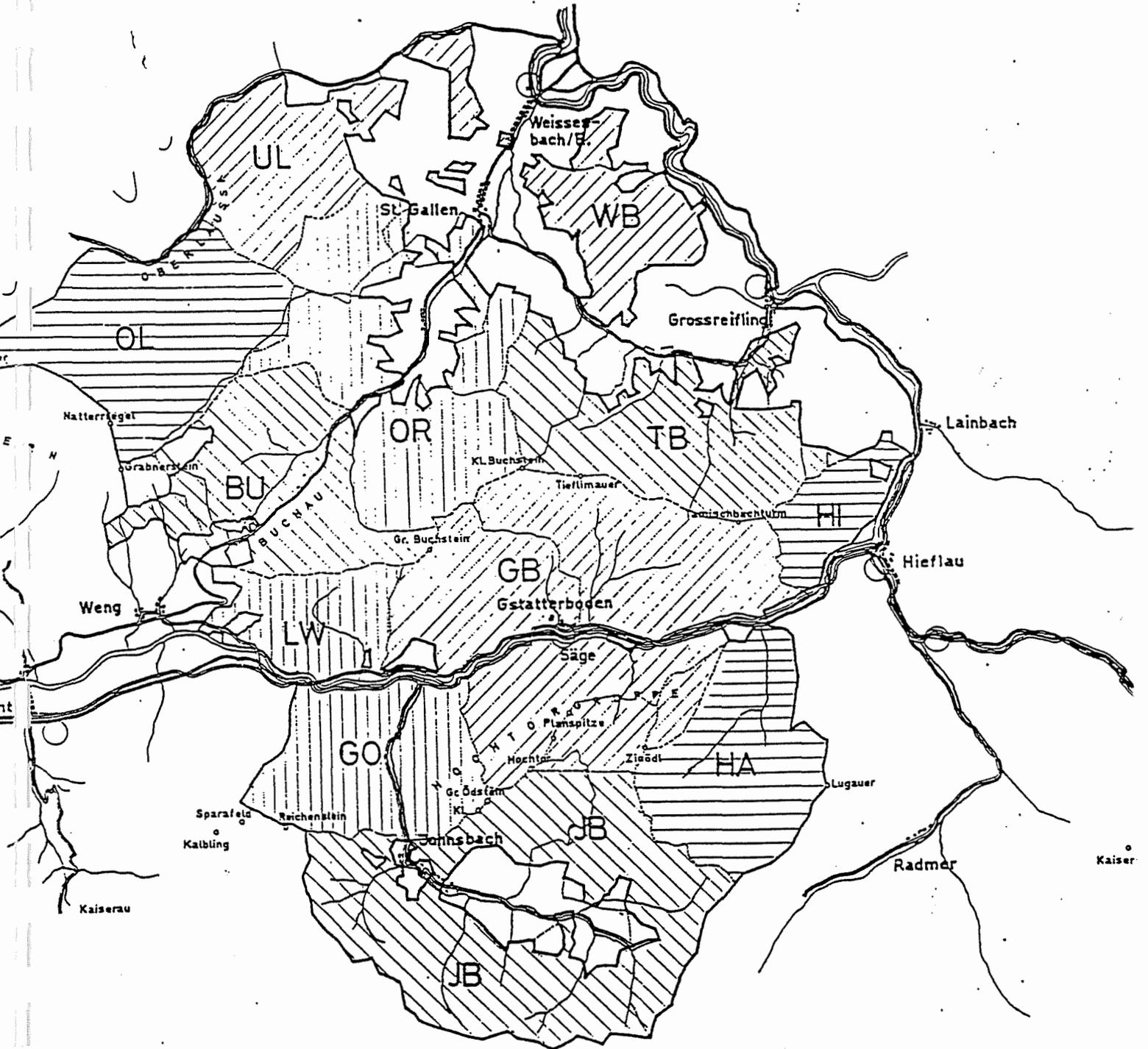
Forstarbeit im Nationalpark

Wildtierregulierung

Pressespiegel

Zusammengestellt von Andrea Stelzl und Dieter Weißensteiner im Februar 1997

STEIERMÄRKISCHE LANDESFORSTE



Was ist ein Nationalpark ?

Ein NP ist ein Bereich, der hauptsächlich zum **Schutz der Natur** und zu Erholungszwecken geschaffen wird

Das Gebiet muß ein charakteristisches Beispiel für Naturregionen oder

Landschaften von **herausragender Schönheit** enthalten, in denen Pflanzen- und Tierarten

und Lebensräume vorkommen, die sowohl für **Tourismus** und **Wissenschaft** als auch für

Bildung und Erholung und auch in geistig-seelischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind

Ein Nationalpark soll

die **Unversehrtheit** des Gebietes im Interesse der heutigen und zukünftiger Generationen bewahren helfen

mögliche **zukünftige Zerstörung** verhindern

Erholungsangebote für Besucher schaffen

kulturverträglich sein

Bildung und Forschung ermöglichen

die Grundlage für **geistig-seelische** Erfahrungen bilden

Nationalparkeignung?

Vom Naturraum und der Geschichte der Nutzung des Gebietes gesehen kann man das Gesäuse durchaus mit dem Nationalpark Berchtesgaden vergleichen. Was dort der Königsee, ist hier ein großartiger Wildflußabschnitt, der zu mehr als der Hälfte naturbelassen ist und bereits Gegenstand eines Anhangs zur Verleihung des Europadiplomes ist.

Die Reststrecke wäre grundsätzlich rehabilitierbar, wird aber der Randzone zugeordnet. Der weit überwiegende Teil sind alpine, subalpine und hochmontane Bereiche mit hochgradiger Natürlichkeit. Das Außernutzungsstellen von geeigneten Waldbereichen ist grundsätzlich möglich, sodaß die Bedingungen für die Ausweisung einer Nationalpark-Kernzone verhältnismäßig bald erreichbar wären, ohne daß man mit erheblichen Schwierigkeiten von Besitzern oder Berechtigten rechnen müßte.

Als besonderer Vorteil muß das Vorhandensein einer Verwaltungsstruktur, von Gebäuden, von Geräten und vor allem fachlich geeignetem Personal bezeichnet werden, was in

anderen Nationalparks allgemein mit erheblichem Aufwand erst geschaffen werden muß. Dazu kommt eine sehr hohe Bereitschaft seitens der Forstleute, sich dieser Aufgabe zu widmen und dazu auch fachlich die erstklassige Qualifikation mitzubringen.

Von den vorhandenen baulichen Eingriffen betrachtet sind die Voraussetzungen für eine Kernzone nicht als ideal zu bezeichnen, können aber durchaus mit anderen Nationalparks verglichen werden (Nationalpark Hohe Tauern: Glocknerstraße).

Die Landschaft ist aber insgesamt großartig schön und in großen Teilen wirklich im Urzustand. Die Qualität des Nationalparks hängt aber auch wesentlich von den Entwicklungszielen ab. So wäre nicht auszuschließen, gewisse - durch Forststraßen bereits erschlossene - Waldteile längerfristig wieder aus der Nutzung zu nehmen und die Wege zu reinen Gehwegen zu entwickeln. Auch weist die Bundesstraße nur sehr geringen Verkehr auf, der sich nicht störend auswirkt, weil er vor allem im Sommer-Halbjahr überwiegend ein Ausflugsverkehr ist.

Zusammenfassung:

Das Land Steiermark ist in der besonders vorteilhaften Situation, über einen Besitz zu verfügen, auf dem die Entwicklung eines Nationalparks relativ problemlos und absehbar möglich wäre, ohne daß die wirtschaftliche Grundlage des do. Forstbetriebes bedenklich geschmälert werden müßte.

Dieser Besitz liegt zudem im Bereich eines in jüngerer Zeit in Diskussion gebrachten Nationalparks Kalkalpen und würde so ein erster entscheidender steirischer Beitrag zu diesem sein.

In Kenntnis dieser Lage, vor allem bei den berührten anderen Nationalpark-fähigen Gebiete, führt wohl schwerlich der

Weg zu Nationalparks in der Steiermark an dieser ersten "Hausaufgabe" vorbei.

Bei seriöser und konsequenter Verfolgung des Projektes dürfte nicht nur die Glaubwürdigkeit der Naturschutzpolitik sehr gewinnen, sondern auch der strukturellen Entwicklung der betroffenen Region ein guter Dienst erwiesen werden.



Nationalparke im Alpenraum - eine Chance für nachhaltige Regionalentwicklung ?

1. Nachhaltige Regionalentwicklung im Alpenraum

Nachhaltige Entwicklung ist mit dem besonderen Anspruch verbunden, die ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Lebensgrundlagen zur Existenzfähigkeit und Koexistenz menschlicher und biologischer Gemeinschaften global und langfristig zu sichern. Dabei gilt es auf lokaler bis globaler Ebene gleichzeitig ökologische, ökonomische und sozio-kulturelle Rahmenbedingungen durch politisches und individuelles Handeln zu erfüllen. Auf der Suche nach "Meßwerten" für nachhaltiges Handeln in Form von (zielführenden) Nachhaltigkeits-Indikatoren stehen zur Zeit eine Reihe von umfassenden Indikatorensystemen zur Diskussion (OECD, Weltbank, u.a.). Da politisch konsolidierte "Meßwerte" für die anzustrebende, nachhaltige Regionalentwicklung im Alpenraum noch nicht vorliegen, besteht die Aufgabe darin, globale Konzepte (UNCED 1992) unter Berücksichtigung alpenspezifischer Gegebenheiten auf regionaler Ebene umzusetzen. Dabei sind folgende, für den Alpenraum relevante Zielsetzungen zu erfüllen (Bätzing 1993 in Lorch et. al 1995): Es muß

- eine ständige ökologische und gesellschaftliche Reproduktion stattfinden (umweltgerechte Gestaltung und Entwicklung der Landschaft auf der ganzen Fläche),
- eine ausgewogene Beziehung zwischen den Alpen und Europa (endogene Gestaltung exogener Rahmenbedingungen) sowie
- eine gleichgerichtete Entwicklung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen in den Alpen herrschen (harmonisieren politischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen für den Alpenraum).

Die weitere Konkretisierung nachhaltiger, regionaler Entwicklungsziele für den Alpenraum und deren laufende Ueberprüfung erscheinen als zentrale Aufgaben, welche im Rahmen der Alpenkonvention (Vollzug der Protokolle, Alpen-Observatorium) wahrzunehmen sind. Die Alpen-Nationalparke (sowie grundsätzlich auch weitere Typen großflächiger Schutzgebiete) sind in diesem Zusammenhang herausgefordert, Naturschutzanliegen im Kontext nachhaltiger Regionalentwicklung zu verwirklichen.

2. Vielfältige Schutzkonzepte

Seit 1914 (Schweizerischer Nationalpark) wurden im Alpenraum zehn Nationalparke sowie weitere großflächige Schutzgebiete (Biosphärenreservate, Regional- und Naturparks, Naturreservate, Landschaftsschutzgebiete, etc.) eingerichtet und weitere sind zur Zeit in Planung. Trotz

Bemühungen der IUCN, auf internationaler Ebene verbindliche Schutzgebietskategorien zu definieren (Alliance for Nature, 1990), bestehen zur Zeit unter den Nationalparks und großflächigen Schutzgebieten im Alpenraum uneinheitliche Schutzziele und -konzepte. Die historisch gewachsene Vielfalt an Schutzkonzepten ergab sich aus den mit der Zeit erweiterten Forderungen an Nationalparke und Schutzgebiete. Im Vergleich zu den ersten, v.a. am Natur- oder Habitatsschutz orientierten Parkgründungen haben seit den 60-er-Jahren neben dem traditionellen Naturschutz auch der Ökosystemschutz, der dynamische Naturschutz (Vernetzung von Schutzgebieten oder Flächen mit unterschiedlichem Schutzgrad), der Kulturlandschaftsschutz sowie wirtschaftlich orientierte Motive (v.a. Förderung strukturschwacher Regionen: Schaffung von Arbeitsplätzen und touristischen Angeboten, etc.) Bedeutung erlangt.

Mit der Erweiterung der Schutz- (und Nutzungs)ziele stellen sich heute neue Anforderungen an die "Außenpolitik" und das Management von Nationalparks und großflächigen Schutzgebieten, indem der regionalen Verflechtung von Naturschutz, weiteren Schutzanliegen und wirtschaftlicher Entwicklung durch geeignete Schutzkonzepte Rechnung zu tragen ist. Eine zentrale Herausforderung betrifft dabei den Umgang mit wirtschaftlichen Nutzungsansprüchen und den daraus entstehenden Schutzkonflikten. Unter diesem Blickwinkel lassen sich bestehende Schutzkonzepte grob den drei im Exkurs (Kasten) dargestellten Kategorien zuordnen. Im Kontext nachhaltiger Regionalentwicklung bieten sich heute die aus ursprünglichen Schutzkonzepten (Totalschutz, abgestufter Schutz) weiterentwickelten, integrierten Schutzkonzepte an.

Um integrierte Schutzkonzepte umzusetzen, müssen einige grundlegende Voraussetzungen noch erfüllt werden: (1) Regionale Entwicklungsimpulse durch Nationalparke oder weitere großflächige Schutzgebiete können nur über eine Verankerung der (Natur)Schutzanliegen in den regionalen Entwicklungszielen sowie über sich ergänzende und untereinander ausgewogene Schutz- und Förderungsmaßnahmen erreicht werden. (2) Um einer Alibifunktion von Schutzgebieten bezüglich wirtschaftlicher Absichten vorzubeugen, müssen für die verschiedenen Schutzgebietskategorien bzw. Schutzzonen klare (d.h. politisch wirksame sowie für Einheimische und Besucher erkennbare) Qualitätsmerkmale bezüglich Natur- und Landschaftsschutz vorgegeben und erfüllt werden. (3) Eine für Außenstehende nachvollziehbare Schutzpolitik bleibt heute durch die Vielzahl von Schutzkategorien und -zonen erschwert. Gefragt sind einige wenige, prägnante Schutzgebietstypen. (4) Für Nationalparke bedeutet dies, daß der Nationalparkbegriff (gemäß IUCN) im Sinne nachhaltiger regionaler Entwicklungsziele auf Kulturlandschaften und Erholungsgebiete zu erweitern ist und daß dabei klare, gegenüber anderen Schutzkategorien abgrenzbare Qualitätskriterien (Gebietsgröße, Kernzonen mit naturgemäßer Entwicklung, Erschließung und zugelassene Aktivitäten, Vernetzung, etc.; Scherzinger 1992) festzulegen und einzuhalten sind.

3. Regionalwirtschaftliche Effekte von Nationalparks und Schutzgebieten

Aus der Sicht der regionalwirtschaftlichen Entwicklung stellt sich sodann die Frage, welche

Impulse von Nationalparks (und prinzipiell auch von Schutzgebieten mit verwandten Zielsetzungen wie Geschützte Landschaften oder Biosphärenreservate, etc.) ausgehen können. Leider sind Untersuchungen und Daten zu den regionalwirtschaftlichen Effekten von Alpen-Nationalparks spärlich

Exkurs: Umgang mit wirtschaftlichen Nutzungsansprüchen durch unterschiedliche Schutzkonzepte

Totaler Schutz

Ausgrenzung wirtschaftlicher Nutzungsansprüche durch absolute Schutzpriorität. Konfliktlösung durch fallweise Kompromisse.

Probleme: Schutzkonflikte bei Eingriffen und Nutzungen im Park, räumliche Isolation des Schutzgebietes bzw. Konflikte durch unbeeinflussbare, von Außen wirkende Entwicklungen (Tourismus, Verkehrsaufkommen, Huftierbestände, etc.).

Beispiel: Schweizerischer Nationalpark, Nationalpark-Kernzonen ohne wirksame Pufferzonen, Naturreservate.

Abgestufter (zonierte) Schutz:

Einbezug von Nutzungs- und weiteren Schutzanliegen durch Zonierung nach abgestuften Schutzprioritäten. Ergänzung der Kernzonen (bzw. Sonderschutzflächen) durch den Einbezug von Kulturlandschaften bzw. von Gebieten mit traditionellen Nutzungs- oder Bewirtschaftungsformen oder besiedelten Gebieten (Außenzonen, Entwicklungszonen). Vereinbarte (lokale) Konfliktlösung.

Probleme: Umsetzung zonierter Schutzkonzepte, z.B. in der Abgrenzung unterschiedlicher Schutzprioritäten oder in der Festlegung der in Bezug auf die Schutzziele konformen Nutzungen in der Außen- oder Entwicklungszone.

Beispiele: NP Berchtesgaden, französische Alpen-Nationalparke; zonierte Schutzkonzepte (MAB-Biosphärenreservate, IUCN 1972/1992).

Integrierter Schutz

Berücksichtigung von Schutzanliegen in der regionalen Entwicklung mittels zielgerichteten Schutz- und Förderungsprioritäten. Akzeptanz durch verhandelte, regionale Konfliktlösung.

Probleme: langandauernder Planungsprozeß, Verschiebung der Schutzprioritäten durch sich ändernde Rahmenbedingungen, kleinräumig wechselnde Schutzbestimmungen.

Beispiele: Nationalparkplanung Kalkalpen; vernetzende Schutzkonzepte (Knoten- Bänder-Modell, dynamischer Naturschutz / Verbundflächen), partizipative Entwicklungsmodelle (Mediation).

und Ueberlegungen dazu noch allgemeiner Natur (z.B. Dorninger, 1993; Weixelbaumer 1994). Anhand von ersten Untersuchungen zum Schweizerischen Nationalpark zeigen sich folgende regionalwirtschaftlichen Effekte:

3.1. Direkte regionalwirtschaftliche Effekte (primäre Zahlungsinzidenz)

Damit werden die Effekte des Nationalparkbetriebs beziffert. Der über den Nationalpark (Betrieb, Personal, Forschung, Pachtzinse und weitere Entschädigungen) abgewickelte Geldfluß ist mengenmäßig und räumlich sehr begrenzt. 1990 beträgt der Geldfluß knapp 2 Mio. SFr. und setzt sich hauptsächlich aus Bundes-Geldern (ca. 80%) sowie selbsterwirtschafteten Geldern des Nationalparks (Dienstleistungen, Information, Verkauf; ca. 20 %) zusammen. Der prozentuale Anteil der in die Nationalparkgemeinden und in die Region fließenden Nationalparkgelder am Volkseinkommen (per capita) im Erhebungsjahr 1990 zeigt nur in der "Torgemeinde" Zernez (Eigentümerin von ca. 70% der NP-Fläche, Sitz der Nationalparkverwaltung) mit 2,7% einen deutlichen Effekt. Für die übrigen Eigentümergemeinden liegt der Anteil des SNP Geldes unter 1%, für die IHG- Region 189 (Unterengadin-Münstertal) unter 0.4% (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: SNP: Geldflüsse der Nationalparkbetriebs in die Region Unterengadin-Münstertal in sFR.

(IHG-Region 189; IHG= Region gemäß Investitions-Hilfe-Gesetz)

Formelle primäre Zahlungsinzidenz pro Kopf der Bevölkerung 1990						
	SNP-Gemein-				alle SNP- Gemeinden	Total IHG- Region 189
	Zernez	Scuol	S-chanf	Valchava		
Einwohner	869	1889	504	204	3466	8394
SNP-Gelder	837000	113000	170000	44000	1164000	11150000
per capita	963	60	337	216	336	133
Anteil am	2.70%	0.17%	0.95%	0.60%	0.94%	0.37%

(Volkseinkommen (VE) im Kanton Graubünden per capita 1990: sFr. 35'693)

Die direkten wirtschaftlichen Effekte konzentrieren sich damit auf einige wenige Gemeinden (Eigentümergebunden) und bleiben für die angrenzenden Regionen gering. Die geringen finanziellen Effekte werden jedoch durch die im regionalen Vergleich qualitativ anspruchsvollen Arbeitsplätze sowie die jährlichen und damit budgetierbaren Zahlungen an die Gemeinden (Pachtzinse, Vergütungen; für Zernez knapp 4% des Gemeindeginkommens) aufgewertet. Als Auftraggeber ist der Nationalpark nur sporadisch - etwa bei größeren Bauvorhaben - von Bedeutung.

¹ 1994: ca. 3,5 Mio SFr.; Es bestehen jedoch keine Angaben zur räumlichen Verteilung der Gelder.

3.2. Indirekte regionalwirtschaftliche Effekte

Indirekte Effekte werden hauptsächlich über den Nationalparkbesuch im Sektor Tourismus (Auslastung touristischer Infrastrukturen, Ausgaben, induzierte Arbeitsplätze, etc.) erzielt. Von besonderer Bedeutung unter den NationalparkbesucherInnen sind die rund 80% Feriengäste, hauptsächlich ältere Paare und Familien, für welche der Nationalpark als Ferien-Ausflugsziel von Bedeutung ist. Auf Durchreisende und Tagesgäste, welche nur kurz in der Region verweilen, entfallen bloß je 8-12 %. Abweichungen davon ergeben sich bei höheren Tagesbesucherzahlen über die Wochendenden und im Herbst. Die im Nationalpark erfaßten Feriengäste belegen - mit deutlichen saisonalen Schwankungen - sämtliche Beherbergungsformen und -kategorien: Hotels/Pensionen (40-55%), Ferienwohnungen (40-45%), Camping 5-20%) und übrige (<5%) und begünstigen damit ein vielfältiges Bettenangebot. Knapp 40% der Feriengäste geben zudem mehrere frühere Besuche an, ein Hinweis auf einen erheblichen Anteil regelmäßig wiederkehrender Feriengäste. Aus dem bedeutenden Anteil an Familien und wiederkehrenden Besuchern kann geschlossen werden, daß der Nationalpark zur langfristigen Konsolidierung des Fremdenverkehrs in der Region beiträgt. Wie weit der Nationalpark allein für die Wahl der Ferienregion ausschlaggebend ist und zur Auslastung vorhandener Bettenkapazitäten beiträgt, bleibt noch zu untersuchen.

Im Vergleich zur Wirkung des Nationalparkbetriebs (direkte Effekte), ist die räumliche Ausstrahlung über die Nationalparkbesucher (Feriengäste) deutlich größer. Das Einzugsgebiet und damit die indirekten wirtschaftlichen Effekte erstrecken sich auf rund 80 Ferienorte. Die Herkunft der Feriengäste verteilt sich vor allem auf die angrenzenden Regionen: Unterengadin 48%, Oberengadin 29%, Münstertal 8%, benachbarte italienische Regionen (Vintschgau, Livigno) 8%. Die restlichen ca. 7% der Besucher stammen aus entfernteren (>40km) Ferienorten und Regionen. Unter den genannten Ferienorten weisen insbesondere die Ausgangsorte nahe am Nationalpark sowie größere Ferienorte die höchsten Besucherzahlen auf. Die Torgemeinde Zemez hebt sich auch hier deutlich ab (knapp 30% der Besucher).

3.3. Image-, Struktur- und Innovations-Effekte

Neben den direkten und indirekten regionalwirtschaftlichen Effekten gehen vom Nationalpark weitere, jedoch nicht deutlich abschätzbare Impulse aus. Zu erwähnen sind:

- Das Nationalpark-Image einer ländlich-naturnahen Region und deren Profilierung im touristischen Markt, insbesondere die Möglichkeit zur Aktivierung naturorientierter Nachfragesegmente und zur Konsolidierung der bestehenden Nachfrage (Feriengäste, "Stammgäste")
- Die Torgemeinden sowie die angrenzenden Regionen verfügen mit einem Nationalpark über ein spezifisches und attraktives Angebot für Feriengäste, Durchreisende und Tagesbesucher, welches neben touristischen Infrastrukturen (Wege, Parkplätze) auch ein breites Informations- und Dienstleistungsangebot (Ausstellungen, Vorträge, Broschüren, Führungen, etc.) umfaßt.
- Am Nationalparkimage orientierte Innovation ökologiebewußter, touristischer Aktivitäten als Alternativen zur konventionellen Ausrichtung des touristischen Sektors (Wintertourismus, Club-Tourismus).

3.4. Fazit

Wenn auch der Schweizerische Nationalpark in verschiedener Hinsicht nur bedingt mit anderen Nationalparks und Schutzgebieten im Alpenraum vergleichbar ist - relative geringe Besucherzahlen (ca. 120'000 - 180'000 pro Sommersaison), kleiner Anteil von Tagesbesuchern, verhältnismäßig kleiner Personalbestand (ca. 15 Stellen, davon 9 volle und 12 Teilzeit- oder Saisonstellen), geringe finanzielle Aufwendungen des Bundes, keine Außenzonen - läßt sich aus den vorliegenden Befunden dennoch folgendes Fazit ziehen:

Über den Nationalparkbetrieb und die damit verbundenen Geldflüsse in die Region können lediglich einzelne Orte (Sitz der Nationalparkverwaltung, Eigentümergemeinden/Grundeigentümer) direkt unterstützt oder als regionale Zentren oder Teilzentren aufgewertet werden. Die wirtschaftlichen Effekte des Nationalparkbetriebs entsprechen denen eines kleinen bis mittleren Betriebes.

Die relevante Schnittstelle zwischen Nationalpark und regionaler Wirtschaft bilden die Nationalparkbesucher. Indikator für die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Nationalparkbesuchs ist der Anteil der Feriengäste unter den Nationalparkbesuchern, sowie deren Ferienorte, Aufenthaltsdauer in der Region und bisherige Besuche. Hohe Besucherfrequenzen durch Durchreisende und Tagesgäste bewirken erfahrungsgemäß nur geringe regionalwirtschaftliche Effekte.

Da der Nationalparkbesuch in der Regel auf das Sommerhalbjahr beschränkt ist, sind dessen wirtschaftlichen Effekte entsprechend saisonal begrenzt. Die regionalwirtschaftlichen Effekte eines Nationalparks sind dort tragfähiger, wo ein wintertouristisches Angebot außerhalb des Nationalparks besteht.

Von Nationalparkbetrieb und Nationalparktourismus gehen somit keine tragenden, regionalwirtschaftlichen Entwicklungseffekte aus. Die wirtschaftlichen Impulse eines allein auf einen Nationalpark abgestützten Angebotes erreichen höchstens lokale wirtschaftliche Bedeutung. Die Bedeutung der Nationalparke liegt somit primär in der Konsolidierung und Ergänzung des vorhandenen touristischen Angebots. Dessen Impulse und wirtschaftlichen Effekte hängen wesentlich von der weiter vorhandenen, möglichst diversifizierten touristischen Angebotsstruktur (Sommer und Winter) und den übrigen wirtschaftlichen Strukturbedingungen in der Region ab. Diese gilt es außerhalb der Nationalparke zu entwickeln.

Für Nationalparke konzentriert sich die Frage der wirtschaftlichen Effekte zwangsläufig auf die vorhandenen Besucherfrequenzen. Um Besucherkonzentrationen in den Kernzonen zu vermeiden und eine räumlich ausgewogene Verteilung der Besucher zu ermöglichen ist aus der Sicht des Naturschutzes ein diversifiziertes touristisches Angebot in der Region notwendig. Ein solches ist zudem Voraussetzung für die Ausgrenzung der nicht mit den Schutzziele zu vereinbarenden Anlagen und Aktivitäten wie Gleitschirmfliegen, Mountain-Bike-Fahren, etc.

Wirtschaftlich kaum quantifizierbar und doch von erheblicher Bedeutung dürfte die Imagewirkung eines Nationalparks für den Tourismus sein. Wie weit Nationalparkregionen Vorbildcharakter für innovatives und nachhaltiges Wirtschaften sowie für die Erhaltung des kulturellen

Erbes (auch für Regionen ohne Nationalpark) übernehmen können, wird die Zukunft zeigen müssen.

4. Differenzierung nach regionalen Entwicklungstypen

Die dargelegten regionalwirtschaftlichen Effekte fallen je nach den regionalen Strukturmerkmalen, insbesondere der touristischen Infrastruktur, sehr unterschiedlich aus und bedürfen somit einer regionalen Differenzierung. Dazu stützen wir uns auf die von Bätzing et al. (1995) entworfenen regionalen Entwicklungstypen des Alpenraumes. Bätzing et. al. unterscheiden - gestützt auf eine umfassende Gemeindetypisierung - zwischen zentrumsdominierten Regionen (**Z**; mehr als 55% der Bevölkerung in Pendlergemeinden, Lokal- und Arbeitsplatzzentren; Zentrum mit > 10'000 Einwohner), nicht-zentrumsdominierten Regionen (**N**; weniger als 55% der Bevölkerung in Pendlergemeinden, Lokal- und Arbeitsplatzzentren), Auspendlerregionen (**P**; regionaler Auspendlersaldo größer als 18%) und Entvölkerungsregionen (**E**; Bevölkerungsrückgang 1870 - 1980 größer als 30% und Rückgang 1980 - 1990). Diese Regionstypen sind je nach den relativ zum jeweiligen nationalen Durchschnitt dominierenden Wirtschaftssektoren agrarisch (**A**), touristisch (**T**), industriell (**I**) oder nicht spezifisch (**O**) geprägt (wobei zwei Merkmale kombiniert werden können). Aus den Entwicklungstypen entwirft Bätzing mögliche Wege des regionalen Strukturwandels von der ursprünglichen, ländlich-agrarischen Prägung in die Zukunft (vgl. Abbildung 1).

Dabei gehen vier zentrale Typen des Strukturwandes hervor: die *Deagrarisierung*, die *touristische Entwicklung*, die *Industrialisierung* und die *Verstädterung*. Kennzeichen des heute ablaufenden Strukturwandels sind nach Bätzing (1994) die zukünftig verstärkte Herausbildung von Zentren und Agglomerationen (Z- oder P-Regionen), die Zunahme der Entsiedlungsregionen (E-Regionen) und das Verdrängen der N-Regionen.

Mit Blick auf eine nachhaltige, regionale Entwicklung ist die sich abzeichnende polarisierte Entwicklung zwischen Verstädterung und Verödung (Bätzing 1993) kaum erwünscht. Für die in Abb. 1 bezeichneten Entwicklungsfelder (A-E) stehen in Bezug auf die anzustrebenden Entwicklungsimpulse durch Nationalparke (und weiterer großflächiger Schutzgebietstypen) die folgenden Entwicklungsziele im Vordergrund:

- A Hemmen der Entsiedelung (E-Regionen; großräumig v.a. in den Westalpen) durch die Entwicklung bzw. Stärkung des lokalen (regionalen) Tourismussektors und regionaler Kleinzentren
- B Wirtschaftliche Stärkung der agrar-touristischen Regionen ohne Stadtzentren (NA, NAT) durch eine Diversifizierung und Oekologisierung des touristischen Angebotes.
- C Qualitativer Umbau bestehender Z- und P-Regionen mit touristischer Prägung (ZT, PT) durch
- D Stärkung eigenständiger, ländlicher Zentrums- und Industrieregionen (ZA, NI) durch die Entwicklung bzw. Stärkung eines lokalen Tourismussektors in peripheren Klein-

zentren

- E Erhaltung eines qualitativ wertvollen Lebens- und Erholungsraumes in Regionen mit wachsenden Zentren und Agglomerationen (Z- und P-Regionen) durch den funktionalen Umbau peripherer Rückzugsräume.

Die Abbildungen 2a - 2d zeigen für die vier von Bätzing aufgearbeiteten Alpenräume die Verteilung der Nationalparke sowie der piemontesischen Naturparke auf der Grundlage der erwähnten regionalen Entwicklungstypen. Die berücksichtigten National- und Naturparke verteilen sich auf die Regionstypen Z, N und E (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: National- und Naturparke in ausgewählten Alpenregionen: Bezüge zu den regionalen Entwicklungstypen und Entwicklungszielen (NP= Nationalpark, RP= Naturpark)

Alpenregion	Park	regionale Entwicklungstypen (Bätzing 1993)	Ziel
Schweiz:	SNP	NAT, NT	B
Ital. Westalpen	RP Salbertrand /Trocea	NT	B
	RP Orsiera	NI	D
	RP Argentera	EA	A
	NP Gran Paradiso	NAT/EIT	B / A
	RP Alta Valsesia	NI	D
Bayern	RP Alpe Veglia	ZI	E
	NP Berchtesgaden	ZT	C
Salzburg	NP HoheTauern/Salzburg	ZT / NT	B / C
	NP Hochkalpen/Salzburg	ZT	D

5. Regional differenzierte Entwicklungsimpulse

Entsprechend der Verteilung der Nationalparke auf unterschiedliche Entwicklungstypen, müssen regional differenzierte Entwicklungsimpulse angestrebt werden. Die in Kap. 3 aufgeführten, wirtschaftlichen Effekte und möglichen Entwicklungsimpulse durch Nationalparke (Schutzgebiete) sind dabei in geeigneter Weise wie folgt auf die Entwicklungsfelder und deren regionsspezifischen Entwicklungsziele (A-E) auszurichten:

Impulse durch Schutzgebiete in den Entwicklungsfeldern A und D

Entwicklung bzw. Stärkung des lokalen (regionalen) Tourismus-Sektors und regionaler Kleinzentren

Nationalparkregionen

Regionale Entwicklungstypen: NA, PA, E sowie NI und ZA.

Beispiele: Parco Naturale Argentera, Parco Naturale Orsiera-Rocciavre

Anzustrebende Entwicklung und Strukturwandel

Durch Nationalparke unterstützte Entwicklung des touristischen Sektors in Entsiedelungsregionen (E) sowie in Regionen mit noch bedeutendem Agrarsektor (NA, PA), wenn möglich konzentriert auf ein bis zwei Kleinzentren. Anzustreben ist eine Strukturentwicklung in Richtung NAT, NT oder PAT.

In Regionen mit fortschreitender Verstädterung (ZA _ZO) und Industrialisierung (NI _ZI/PI) liegt für Randgebiete im lokalen Nationalpark-Tourismus eine Alternative zur einseitigen Orientierung auf wachsende Zentren und Industriegebiete, allenfalls auch als Alternative zu Großprojekten. Anzustrebende Entwicklungstypen sind ZAT oder NIT.

Zweckmäßigkeit und begleitende Maßnahmen:

Bestehende Beispiele zeigen, daß flankierend zu Nationalparks die Schaffung zusätzlicher Tourismusangebote erforderlich ist. In E-Regionen ist der Agrarsektor zu erhalten (Landschaftsschutz, Erwerbsskombinationen). Unter Umständen sind dazu ausgedehnte Nationalpark-Außenzonen mit begleitenden Förderungsmaßnahmen im Agrarsektor und im Tourismussektor zweckmäßig.

Impulse von Schutzgebieten im Entwicklungsfeld B:

Diversifizierung und Oekologisierung des touristischen Angebots

Nationalparkregionen

Regionale Entwicklungstypen: NAT und NT

Beispiele: Schweizerischer Nationalpark, NP Gran Paradiso

Anzustrebende Entwicklung und Strukturwandel

Für diese Regionen sind durch eine hohe Landschaftsqualität und ein naturbetontes, aber gut diversifiziertes Tourismusangebot Alternativen zur Herausbildung touristischer Großzentren und damit zu einer zentrumsdominierten bzw. -orientierten Entwicklung (_ZT, PT) anzustreben.

Zweckmäßigkeit und begleitende Maßnahmen:

Seit längerem bestehende Beispiele (SNP, Gran Paradiso) in diesen Entwicklungstypen deuten auf merkbare strukturerhaltende Effekte von Nationalparks. Erforderlich sind flankierende regionale Maßnahmen v.a. im Tourismussektor (zielgerichtete, regionale Verkehrs- und Besucherlenkung, differenzierte Angebote innerhalb und außerhalb des Parks, etc.; Oekologisierung des Tourismus [Boesch & Cavelti, 1994]) und im Agrarsektor. In diesen Regionen sind großflächige Nationalpark-Außenzonen zum Zweck der Erhaltung der Kulturlandschaft angebracht.

Impulse von Schutzgebieten im Entwicklungsfeld C

Qualitativer Umbau von touristischen Zentrumsregionen

Nationalparkregionen

Regionale Entwicklungstypen: ZT, ZIT, PT.

Beispiele: NP Berchtesgaden, östlicher Teil NP Hohe Tauern

Anzustrebende Entwicklung und Strukturwandel

In stark erschlossenen und besiedelten und zudem touristisch geprägten Regionen (ZT, ZIT, PT) bieten Nationalparke die Möglichkeit, natur- und kulturlandschaftliche Akzente zu setzen und einer weiteren Zentrumsdominanz (ZO), Zentrumsorientierung (PP) sowie Zersiedelung und Erschließung durch qualitative Umwertungen im touristischen und landschaftlichen Bereich entgegenzuwirken.

Zweckmäßigkeit und begleitende Maßnahmen:

Wegen der angezeigten Konflikte bei bestehenden Nationalparks, besonders durch konzentrierte touristische Uebernutzung, sind Nationalparke in Regionen mit größeren Tourismuszentren nur bedingt zweckmäßig. In diesen Regionen sind andere, hauptsächlich auf den (Kultur)-Landschaftsschutz ausgerichtete Schutzkategorien (Geschützte Landschaften, Biosphärenreservate) angebracht.

Impulse von Schutzgebieten im Entwicklungsfeld E

Funktionaler Umbau von Rückzugsräumen im Bereich der Zentrums- und Auspendlerregionen

Nationalparkregionen

Regionale Entwicklungstypen: ZO, ZI, PI, PP

Beispiele: In den betrachteten Alpenregionen keine; Beispiele in der Nähe von nicht-touristischen Zentren und Agglomerationen: Gran Paradiso (Valle d'Aosta), Alpe Veglia und Alta Valsesia (Orta-Domodossola), Hohe Tauern / Kalkhochalpen (Agglomeration Salzburg)

Anzustrebende Entwicklung und Strukturwandel

Entwicklungsimpulse durch Nationalparks in diesen Situationen sind gering. Ein hauptsächliches Ziel liegt in der Schaffung zentrumsnaher Erholungsräume bzw. in der Aufwertung zentrumsnaher Rückzugsräume (Stärkung von Randgemeinden durch lokalen Tourismus-Sektor).

Zweckmäßigkeit und begleitende Maßnahmen:

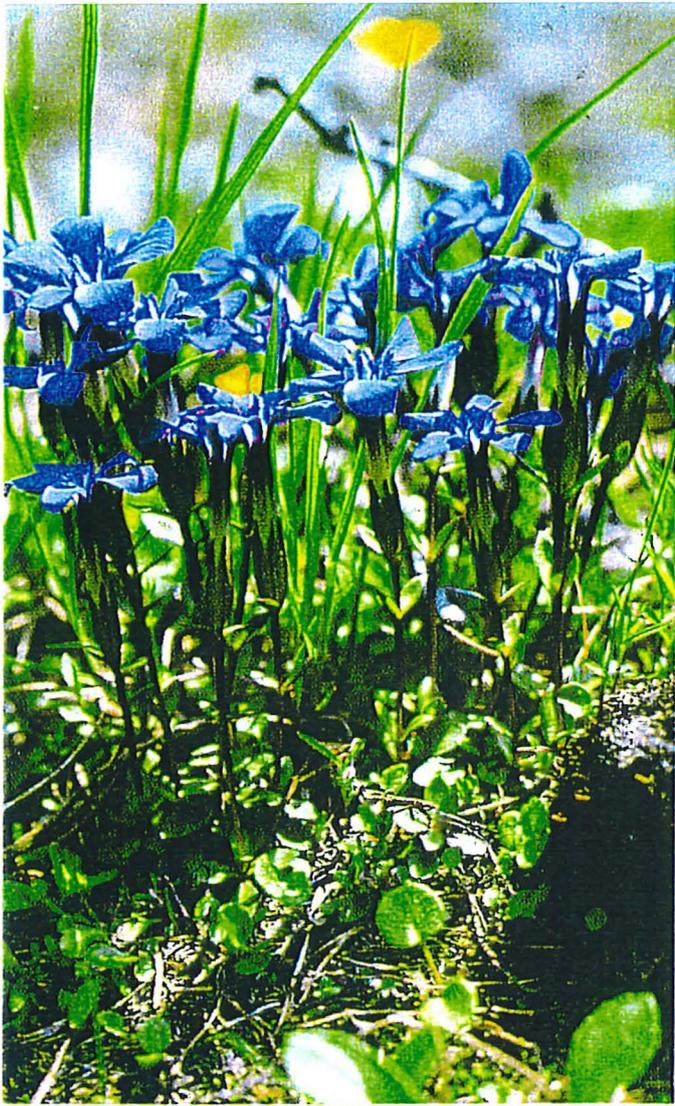
Da es sich um Gebiete handelt, welche vorwiegend für Tagesbesucher aus den nahegelegenen Agglomerationen von Bedeutung sind, ist die Einrichtung von Nationalparks nur bedingt zweckmäßig. Geeigneter sind in der Regel andere Schutzgebietskategorien. Sofern qualitativ hochwertige Naturräume genügend geschützt und öffentlich erschlossen werden können, ist aber eine Alternative zur alleinigen Zentrumsorientierung für regionale Randgebiete durchaus gegeben.

6. Zusammenfassung

Bestrebungen, wirtschaftliche Effekte seitens der Nationalparke (oder anderer Schutzgebietestypen) im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu nutzen, müssen vom Nationalparktourismus ausgehen. Der Nationalparktourismus kann wohl lokal eine wirtschaftliche Bedeutung erreichen, doch bleiben regionale Entwicklungsimpulse ohne die Verflechtung mit einem regionalen Tourismusangebot gering. Es ist daher Aufgabe der regionalen Entwicklungsplanung, durch gezielte Maßnahmen (Tourismusförderung, Landwirtschaft, Verkehr, Landschaftsschutz, etc.) geeignete Voraussetzungen für eine nachhaltige Tourismusentwicklung zu schaffen. Seitens der Nationalparke sind dabei integrierte Schutzkonzepte mit zielgerichteten

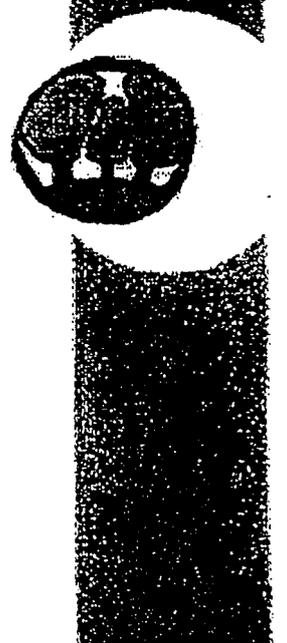
und räumlich differenzierten Schutzprioritäten unter Einbezug natur- und kulturlandschaftlicher Schutzziele und touristischer Belange gefragt.

Je nach regionalem Entwicklungsstand müssen die durch Nationalparke erzielbaren Entwicklungsimpulse auf regionsspezifische, nachhaltige Entwicklungsziele ausgerichtet werden. Die wirtschaftlichen Effekte der Nationalparke sind in ländlich-touristischen Regionen mit einem bereits diversifizierten Tourismusangebot am größten. In strukturschwachen Regionen bedarf es hingegen wirtschaftsfördernder Maßnahmen, damit die von Nationalparks ausgehenden Impulse wirksam werden. In zentrumsdominierten und -orientierten Regionen treten wirtschaftliche Effekte gegenüber qualitativen Zielsetzungen (qualitativer oder funktionaler Umbau) zurück.



KONZEPTION DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
FÜR
ÖSTERREICHISCHE NATIONALPARKE

NATIONALPARK 2000



PRÄAMBEL

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie legt nach den Empfehlungen des Nationalparkbeirates (siehe Anhang) das Konzept "Nationalpark 2000" vor

in dem Bewußtsein, daß Natur und Landschaft ein Eigenwert zukommt,

in Anbetracht dessen, daß der Schutz und die Entwicklung von natürlichen Ökosystemen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt darstellen,

in dem Bewußtsein, daß Nationalparke in Österreich einen wesentlichen Beitrag zum umfassenden Naturschutz darstellen,

in der Erkenntnis, daß Nationalparks in Österreich ein wesentlicher Beitrag zu Erholung und Bildung zukommt,

in der Erkenntnis, daß Naturlandschaften in Mitteleuropa nur mehr in geringem Ausmaß bestehen,

mit dem Wissen, daß einer freien natürlichen Entwicklung nur mehr geringer Raum eingeräumt wird,

unter Berücksichtigung des gesamtstaatlichen Interesses am Schutz und an der Entwicklung von Naturlandschaften,

in dem Bewußtsein, daß Österreich damit einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität Europas leistet,

und bekennt sich damit zur Unterstützung und Förderung von Nationalparks in Österreich, soweit sie den inhaltlichen Anforderungen des vorliegenden Konzeptes entsprechen.

1. EINLEITUNG

Umfassender Naturschutz ist ein unverzichtbarer Bestandteil für den Schutz der Umwelt. Aufgabe des Naturschutzes ist die Erhaltung natürlich funktionierender Ökosysteme mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt sowie einer reich strukturierten Kulturlandschaft.

Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Naturschutzes stehen aufgrund der Kompetenzverteilung der Art. 10 bis 15 B-VG den Bundesländern zu. Unter Respektierung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder bei gleichzeitiger Anerkennung, daß auch der Bund Verantwortung für national bedeutende Naturschutzaufgaben trägt, sieht das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie als prioritäre Bundesinteressen im Naturschutz die Schaffung und Entwicklung von Nationalparks, Schutz und Sicherung von wertvollen Kulturlandschaften mit bundesweit repräsentativer Bedeutung im Hinblick auf eine mögliche spätere Errichtung von Nationalparks, sowie die Umsetzung von internationalen Naturschutzabkommen, wie z.B. das RAMSAR-Abkommen.

Das vorliegende Konzept stellt eine Grundsatzklärung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für die Behandlung des Schwerpunktes "Schaffung und Entwicklung von Nationalparks" dar.

2. DEFINITION UND SCHUTZZIELE

Nach den Festlegungen der IUCN (siehe Anhang) ist ein Nationalpark ein natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde, um

- * die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen,
- * Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und
- * eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

Mit der Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark soll nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie insbesondere sichergestellt werden, daß

- * Ökosysteme von nationaler/internationaler Bedeutung geschützt werden, die durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme nicht wesentlich verändert wurden
- * die wenigen verbliebenen Reste von Naturlandschaften erhalten werden bzw. Kulturlandschaften sich zu solchen entwickeln können
- * die natürliche Entwicklung der Ökosysteme gesichert wird
- * die Biodiversität (in Form charakteristischer Lebensräume mit ihren Pflanzen und Tieren) erhalten wird
- * die ökologischen, geologischen und morphologischen Eigenschaften und Eigenheiten des Gebietes in größtmöglicher Naturnähe erhalten oder zu dieser entwickelt werden
- * die Planung, Errichtung und Entwicklung von Nationalparks in Abstimmung mit der dort ansässigen Bevölkerung erfolgt
- * zur Erhöhung des Naturverständnisses und zur Verbesserung des Wissens über die naturräumlichen Zusammenhänge Informations- und Bildungsangebote zur Verfügung gestellt werden
- * im Gebiet Erholung weiterhin möglich ist
- * im Gebiet spezifische Forschung durchgeführt werden kann.



3. PRINZIPIEN FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON NATIONALPARKEN

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erachtet in Nationalparkfragen folgende Prinzipien als wesentlich:

- * **IUCN-Kriterien:** Die Schutzbestimmungen und Managementpläne von Nationalparken sollen so ausgerichtet sein, daß die Anforderungen der IUCN für Kategorie II im Rahmen eines verbindlich festgelegten Zeitplanes schrittweise erfüllt werden (siehe Anhang).
- * **Repräsentativität:** Zur Bewahrung der Vielfalt österreichischen Naturerbes müssen Nationalparke Ökosysteme umfassen, die für Österreich bzw. für Mitteleuropa repräsentativ sind.
- * **Größe:** Die Größe eines Nationalparkes hat sich grundsätzlich nach der Zielsetzung - innerhalb der naturräumlichen Voraussetzungen - zu richten. Die Fähigkeit zur natürlichen Entwicklung des Ökosystems/der Ökosysteme muß nachhaltig gewährleistet sein.
- * **Machbarkeit:** Bei der Errichtung eines Nationalparkes ist grundsätzlich die Realisierbarkeit der umfassenden Schutzprinzipien - entsprechend dem Entwicklungspotential, der Flächensicherung und der naturräumlichen Ausstattung - zu berücksichtigen.
- * **Einbeziehung der ansässigen Bevölkerung:** Bei der Errichtung und dem Betrieb von Nationalparken muß der ansässigen Bevölkerung Mitspracherecht unter Beachtung der öffentlichen Interessen eingeräumt werden. Die Zustimmung der Grundeigentümer zu den sie betreffenden Maßnahmen ist anzustreben.
- * **Vorrangig einzubringende Flächen:** Bei entsprechender Eignung ist die Einbringung von Flächen in öffentlichem Eigentum und von Vereinsflächen aufgrund der Vorbildwirkung vorrangig anzustreben.
- * **Anpassung rechtlicher Bestimmungen:** Alle relevanten Rechtsvorschriften sind den Zielen eines Nationalparkes anzupassen.
- * **Entschädigung:** Wird durch die Errichtung eines Nationalparkes das Einkommen der betroffenen Grundeigentümer geschmälert, sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

- * **Einbringen von Flächen in öffentlichem und privatem Eigentum:** Das Einkommen aus Grundeigentum im Nationalpark darf - unabhängig von der Besitzkategorie - durch die Errichtung eines Nationalparks nicht geschmälert werden. Eine Lösung im Sinne des Vertragsnaturschutzes ist anzustreben.
- * **Zusammenarbeit:** Bei Errichtung und Betrieb von Nationalparks sind vorhandene personelle und materielle Ressourcen und Infrastrukturen wie jene der ÖBF, alpiner Vereine, Naturschutzorganisationen und örtlicher Vereine in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Die Anpassung der Betriebsziele der Privatwirtschaftsverwaltung von Gebietskörperschaften an die Nationalparkbestimmungen ist anzustreben.
- * **Managementplan:** Zur Erreichung und Sicherung der Nationalparkziele sind in Anlehnung an die IUCN-Kriterien (Kategorie II) Managementpläne zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.
- * **Finanzierung/Förderung:** Der Bund bekennet sich zur finanziellen Unterstützung der Nationalparks, wobei eine gemeinsam mit den Ländern vertraglich geregelte Finanzierung Voraussetzung ist.
- * **Zuständigkeit:** Die Errichtung und der Betrieb von Nationalparks erfolgt unter Federführung der Länder in Zusammenarbeit mit dem Bund.

4. ERRICHTUNG UND BETRIEB VON NATIONALPARKEN

4.1 Schutz der Natur

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Nationalparks sollen für einen nationalparkspezifischen Schutz der Natur (maximale Naturnähe von Artenausstattung und Prozessen) die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

* **Zonierung**

Ein Nationalpark kann in Zonen unterschiedlicher Schutzintensität unterteilt werden. Die Zone des strengen Schutzes zielt auf die Erhaltung und Entwicklung von Naturlandschaften und muß frei von nutzenden Eingriffen bleiben. Dieser Flächenanteil sollte bereits bei der Errichtung des Nationalparks bestehen. Besteht dieser nicht, so sind in Nationalparks, die in Kulturlandschaften eingerichtet sind, innerhalb eines festgelegten Zeitplanes ca. 75% der Gesamtfläche zu Naturlandschaft zu entwickeln.

Die Zone pfleglicher Bewahrung, der eine Pufferfunktion zukommt, kann eine extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft umfassen. In dieser Zone ist die Nutzung auf die Schutzziele des Nationalparkes abzustimmen. Auf die landeskulturellen Besonderheiten ist dabei Bedacht zu nehmen.

Österreichs Nationalparkgesetze nennen verschiedene Schutzzonen (Kernzone/Außenzone, Naturzone/Bewahrungzone), die sich sowohl hinsichtlich ihrer Bezeichnung als auch bezüglich ihrer Schutzbestimmungen unterscheiden. Ihre Anpassung an die Zonierungsvorschläge der IUCN (IUCN 1994 "Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten") ist anzustreben.

Zur Optimierung der Schutzzinhalte und der landschaftlichen Integration eines Nationalparkes ist eine nationalparkkonforme planerische Entwicklung des Umfeldes (z.B. NP-Region) einzuleiten und deren Umsetzung zu fördern.

*** Flächensicherung**

Die langfristige Flächensicherung ist durch gesetzliche Regelungen sowie durch Kauf, Pacht oder Vertragsnaturschutz im Rahmen langfristiger Verträge zu gewährleisten.

*** Nutzung**

Für die Einstellung der den Schutzziele widersprechenden Nutzungen können gemäß bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechten Übergangsfristen festgesetzt werden. Entsprechende Entschädigungsleistungen sind bereitzustellen.

Ein nachhaltiger Schutz gemäß den oben dargestellten Zonierungen macht unter anderem die Einstellung großtechnischer energiewirtschaftlicher Nutzungen sowie die Einstellung oder Einschränkung land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlicher Nutzungen notwendig. Bei Wildtierarten, deren Bestandsregulierung zur Sicherung der Artenausstattung und Naturnähe erforderlich ist, sollen sich die Reduktionsmaßnahmen an gesamtökologisch und wildbiologisch definierten Kriterien orientieren.

4.2 Erholung und Bildung

Nationalparke sind grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich. Sie dienen auch der erbaulichen Erholung. Die dafür erforderliche Infrastruktur muß an den Schutzziele orientiert sein. So sind für touristische Schwerpunktgebiete Kapazitätsgrenzen zu kalkulieren,

Lenkungsmaßnahmen vorzuschreiben und eine örtliche Besucherbetreuung durch ausgebildetes Personal bereit zu stellen. Für besonders Interessierte, die spezielle Beobachtungen durchführen oder an ausgedehnteren Exkursionen teilnehmen wollen, kann ein Spezialprogramm angeboten werden (z.B. geführte Wanderungen). Rein sportliche Aktivitäten sind durch entsprechende Regelungen den Schutzzielen eindeutig unterzuordnen.

Diese Maßnahmen sowie entsprechende Information müssen das Ziel haben, den Besucherstrom von ökologisch sensiblen Bereichen fernzuhalten.

Nationalparke dienen auch der Umweltbildung. Dazu ist ein entsprechendes Bildungsangebot auszuarbeiten und bereitzustellen. Der Besucherverkehr sollte durch Bildungs- und Lenkungsmaßnahmen auf die Schutzziele abgestimmt werden.

Im Außenbereich soll eine umweltschonende Verkehrserschließung mit Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs bzw. durch Förderung des öffentlichen Verkehrs erfolgen.

4.3 Information

Zur Umsetzung der Ziele des Nationalparkes ist auch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wichtig, um der Bevölkerung und den Besuchern sowie einer breiten Öffentlichkeit Nationalparkbelange zu vermitteln und dadurch die Akzeptanz für den Nationalpark zu steigern.

4.4 Wissenschaft und Forschung

Nationalparke stellen grundsätzlich bedeutende Räume für spezifische Forschungsansätze dar, da sowohl ein weitgehend ungestörter Ablauf der natürlichen Entwicklung erfolgt als auch die Erhaltung der Gebiete durch die Unterschutzstellung langfristig gesichert ist.

Nationalpark-Forschung zielt sowohl auf die wissenschaftliche Erhebung von Grundlagen als auch auf nationalparkspezifische Fragestellungen ab. Die Ergebnisse müssen in geeigneter Weise dokumentiert und für den Bildungsbereich aufgearbeitet werden.

Ein Forschungskonzept ist als Teil des Managementplans zu erstellen. Für nationalparkspezifische Forschungsthemen soll ein österreichweites Rahmenkonzept erstellt und eine Koordination herbeigeführt werden.



Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten

IUCN

1994

**IUCN Nationalparkkommission
mit Unterstützung des
World Conservation Monitoring Centre**

**Deutsche Übersetzung:
Föderation der Natur- und Nationalparke Europas
- Sektion Deutschland e. V. -**

Kapitel 2: Grundlagen

Am Anfang hat eine *Definition* dessen zu stehen, was ein Schutzgebiet ist. Die gewählte Definition entspricht derjenigen, die in einer Arbeitsgruppe zum Thema „Kategorien“ während des IV. Nationalpark-Weltkongresses gefunden wurde:

Ein Land- und/oder marines Gebiet, das speziell dem Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der natürlichen und der darauf beruhenden kulturellen Lebensgrundlagen dient, und das aufgrund rechtlicher oder anderer wirksamer Mittel verwaltet wird.

Diese Definition gilt für das gesamte Spektrum von Schutzgebieten. Alle Kategorien müssen zu dieser Definition passen. Während zwar alle Arten von Schutzgebieten dem allgemeinen Ziel entsprechen, das sich aus dieser Definition ergibt, so sind in der Praxis die einzelnen Ziele, auf die das Management eines Schutzgebiets ausgerichtet ist, höchst unterschiedlich. Folgende Hauptziele für das Management von Schutzgebieten sind möglich:

- wissenschaftliche Forschung
- Schutz der Wildnis
- Artenschutz und Erhalt der genetischen Vielfalt
- Erhalt der Wohlfahrtswirkungen der Umwelt
- Schutz bestimmter natürlicher oder kultureller Erscheinungen
- Tourismus und Erholung
- Bildung
- nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus natürlichen Ökosystemen
- Erhalt kultureller und traditioneller Besonderheiten

Angesichts der möglichen Kombinationen und der unterschiedlichen Gewichtung, die diesen vorrangigen Managementzielen zugemessen werden können, ergeben sich die folgenden, eindeutig voneinander zu unterscheidenden Kategorien von Schutzgebieten. Ihr Management dient vorrangig:

- I dem strikten Schutz (z. B. Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet);
- II dem Schutz von Ökosystemen und der Erholung (z. B. Nationalpark);
- III dem Schutz von Naturerscheinungen (z. B. Naturmonument);
- IV dem Schutz durch Pflege (z. B. Biotop-/Artenschutzgebiet);
- V dem Schutz von Landschaften oder marinen Gebieten und der Erholung (z. B. Geschützte Landschaft/Geschütztes marines Gebiet);
- VI der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ökosysteme (z. B. Ressourcenschutzgebiet mit Management).

Die meisten Schutzgebiete dienen daneben auch einer Reihe von nachrangigen Managementzielen. Das Verhältnis zwischen Managementzielen und Kategorien wird in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht. Es wird in Teil II, in dem jede Kategorie gesondert behandelt wird, weiterentwickelt.

Tabelle:

Beziehung zwischen Managementzielen und Management-Kategorien für Schutzgebiete

Managementziel	Ia	Ib	II	III	IV	V	VI
wissenschaftliche Forschung	1	3	2	2	2	2	3
Schutz der Wildnis	2	1	2	3	3	-	2
Artenschutz und Erhalt der genetischen Vielfalt	1	2	1	1	1	2	1
Erhalt der Wohlfahrtswirkungen der Umwelt	2	1	1	-	1	2	1
Schutz bestimmter natürlicher/kultureller Erscheinungen	-	-	2	1	3	1	3
Tourismus und Erholung	-	2	1	1	3	1	3
Bildung	-	-	2	2	2	2	3
nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus natürlichen Ökosystemen	-	3	3	-	2	2	1
Erhalt kultureller und traditioneller Besonderheiten	-	-	-	-	-	1	2

Erklärung:	1 vorrangiges Ziel
	2 nachrangiges Ziel
	3 unter besonderen Umständen einschlägiges Ziel
	- nicht einschlägig

Diese Tabelle bildet die Grundlage, auf der die IUCN das internationale Klassifikationssystem der vorliegenden Richtlinien entwickelt hat. Auf folgende wichtige Merkmale ist außerdem hinzuweisen:

- das vorrangige Managementziel bildet die Grundlage der Klassifikation;
- die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie bedeutet keine Bewertung der Effizienz des Managements;
- das Klassifikationssystem hat internationalen Charakter;
- die nationalen Bezeichnungen für Schutzgebiete können voneinander abweichen;
- es wird eine neue Kategorie eingeführt;
- alle Kategorien sind wichtig;
- sie beinhalten jedoch ein steigende Intensität menschlicher Eingriffe.

Die einzelnen Merkmale werden wie folgt umschrieben:

Grundlage der Klassifikation ist das vorrangige Managementziel

Die Zuordnung eines Schutzgebiets zu einer bestimmten Kategorie muß in erster Linie anhand des vorrangigen Managementziels vorgenommen werden, so wie dieses in der Rechtsvorschrift niedergelegt ist, auf die sich das Schutzgebiet begründet; anderen Managementzielen für das Gebiet kommt nur ergänzende Bedeutung zu. Ein derartiger Ansatz schafft eine stabile Grundlage für das System und ist zudem praktisch anwendbar. Bei der Zuordnung eines Schutzgebiets zu einer Kategorie muß also die nationale Gesetzgebung (oder andere einschlägige Grundlagen wie zum Beispiel auf Gewohnheitsrecht beruhende Vereinbarungen oder die erklärten Ziele regierungsunabhängiger Organisationen) daraufhin geprüft werden, welches Managementziel für das betreffende Gebiet vorrangig ist.

KATEGORIE I Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Zwecke der Forschung oder des Schutzes der Wildnis verwaltet wird

KATEGORIE Ia Strenges Naturreservat: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Zwecke der Forschung verwaltet wird

Definition

Landgebiet oder marines Gebiet, das herausragende oder beispielhafte Ökosysteme, geologische oder physiologische Merkmale und/oder Arten aufweist und dessen Management in erster Linie wissenschaftlicher Forschung und/oder dem Umwelt-Monitoring dient.

Management-Ziele

- Schutz von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten in möglichst ungestörtem Zustand;
- Schutz der genetischen Ressourcen in einem dynamischen, evolutionären Zustand;
- Schutz der ökologischen Prozesse;
- Bewahrung der Landschaftsstrukturen oder Gesteinsformationen
- Sicherung von exemplarischer natürlicher Umwelt für wissenschaftliche Studien, Umwelt-Monitoring und -bildung einschließlich von Referenzgebieten, deren Betretung grundsätzlich ausgeschlossen ist;
- Minimierung der Störungen durch sorgfältige Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben und anderen zulässigen Aktivitäten;

Auswahlkriterien

- Das Gebiet muß so groß sein, daß die Integrität seiner Ökosysteme und die Erreichung der Managementziele, derentwegen es unter Schutz steht, gewährleistet werden.
- Das Gebiet muß in hohem Maße frei von menschlichen Eingriffen jeder Art bleiben und Gewähr dafür bieten, daß sich das nicht ändert.
- Die Erhaltung der biologischen Vielfalt des Gebiets kann durch bloßen Schutz erzielt werden. Management in Form von wesentlichen Eingriffen oder Manipulation von Lebensräumen ist nicht erforderlich. (vgl. Kategorie IV)

Zuständigkeiten

Eigentum und Verwaltung liegen in den Händen der Zentralregierung oder der eines Teilstaats. Ausführendes Organ ist eine mit qualifiziertem Personal ausgestattete Dienststelle, eine privatrechtliche Stiftung, eine Universität oder sonstige Einrichtung, die offiziell mit Schutz- oder Forschungsaufgaben betraut ist oder aber Eigentümer, die mit einer öffentlichen oder privaten Organisation der vorgenannten Art zusammenarbeiten. Vor der Ausweisung eines Schutzgebiets nach Kategorie Ia muß durch geeignete Maßnahmen der langfristige Schutz garantiert werden. Ausnahmen können sich aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben, die Gebiete betreffen, auf die mehrere Staaten Hoheitsansprüche erheben.

Entsprechende Kategorie im System von 1978

Wissenschaftliches Reservat/Strenges Naturreservat

KATEGORIE II Nationalpark: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird

Definition

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde um (a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommender Generationen zu schützen, um (b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und um (c) eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

Managementziele

- Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke;
- Dauerhafter Erhalt charakteristischer Beispiele physiographischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind;
- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, daß das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird;
- Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen;
- Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, daß diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.

Auswahlkriterien

- Das Gebiet muß ein charakteristisches Beispiel für Naturregionen, Naturerscheinungen oder Landschaften von herausragender Schönheit enthalten, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen vorkommen, die in geistig-seelischer Hinsicht sowie für Wissenschaft, Bildung, Erholung und Tourismus von besonderer Bedeutung sind.
- Das Gebiet muß groß genug sein, um ein oder mehrere vollständige Ökosysteme zu erfassen, die durch die laufende Inanspruchnahme oder menschlichen Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden.

Zuständigkeiten

Die oberste zuständige Behörde eines Staates sollte im Normalfall Eigentümer des Schutzgebiets und dafür verantwortlich sein. Die Verantwortung kann aber auch einer anderen Regierungsstelle, einem Gremium von Vertretern der eingeborenen Bevölkerung, einer Stiftung oder einer anderen rechtlich anerkannten Organisation übertragen werden, die das Gebiet einem dauerhaften Schutz gewidmet hat.

Entsprechende Kategorie im System von 1978

Nationalpark

KATEGORIE III Naturmonument: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz einer besonderen Naturerscheinung verwaltet wird

Definition

Gebiet, das eine oder mehrere besondere natürliche oder natürliche/kulturelle Erscheinungen enthält, die außerordentlich oder einzigartig sind und wegen der ihnen eigenen Seltenheit, Beispielhaftigkeit, ästhetischen Qualität oder kulturellen Bedeutung schützenswert sind.

Managementziele

- Dauerhafter Schutz und Sicherung besonderer herausragender Naturerscheinungen nach ihrer natürlichen Bedeutung und/oder ihres einzigartigen oder beispielhaften Charakters und/oder ihrer geistig-seelischen Bedeutung;
- Schaffung von Möglichkeiten für Forschung, Bildung, Interpretation und Freizeitgestaltung in einem Umfang, daß sie mit dem vorgenannten Ziel vereinbar sind;
- Beendigung und sodann Unterbindung jeder Art von Nutzung oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung entgegensteht;
- Verschaffen von Vorteilen für die ansässige Bevölkerung, soweit sie mit den anderen Managementzielen vereinbar sind.

Auswahlkriterien

- Das Gebiet muß eine oder mehrere Naturerscheinungen von außerordentlicher Bedeutung einschließen (z.B. Wasserfälle, Höhlen, Krater, Fossilienlagerstätten, Dünen oder außergewöhnliche Meereserscheinungen sowie eine einzigartige oder repräsentative Fauna und Flora; zu den Kulturercheinungen gehören z.B. Höhlenwohnungen, Festungen auf Berggipfeln, archäologische Stätten oder traditionelle Kultstätten natürlichen Ursprungs eingeborener Völker).
- Das Gebiet muß groß genug sein, um die Unversehrtheit des Monuments und seiner unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten.

Zuständigkeiten

Eigentum und Zuständigkeit für das Management liegen bei der Zentralregierung oder, beim Vorhandensein entsprechender Sicherheits- und Kontrollmechanismen, auf einer nachgeordneten staatlichen Ebene, bei einem Gremium der eingeborenen Bevölkerung, einer nicht gewinnorientiert arbeitenden Organisation oder eines Verbandes, oder aber ausnahmsweise bei einer privaten Vereinigung unter der Voraussetzung, daß der dauerhafte Schutz des Gebietscharakters schon vor der Ausweisung sichergestellt ist.

Entsprechende Kategorie im System von 1978

Naturmonument

KATEGORIE IV Biotop-/Artenschutzgebiet mit Management: Schutzgebiet, für dessen Management gezielte Eingriffe erfolgen.

Definition

Landgebiet oder marines Gebiet, in dem Eingriffe mit dem Ziel stattfinden, den Fortbestand von Lebensräumen zu sichern und/oder die Bedürfnisse bestimmter Arten zu befriedigen.

Managementziele

- Durch menschliche Eingriffe erfolgte Sicherung und Aufrechterhaltung des Zustandes von Lebensräumen, der für den Schutz von Arten, Artengruppen, biotischen Gemeinschaften oder Naturerscheinungen erforderlich ist;
- Ermöglichung von Forschung und Umwelt-Monitoring als Hauptaktivitäten, die mit nachhaltigem Management einhergehen;
- Widmung begrenzter Zonen für Umweltbildung und Naturerleben mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die Besonderheiten dieser Lebensräume und das Management wildlebender Arten nahezubringen;
- Beendigung und sodann Unterbindung jeder Art von Nutzung oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung entgegenstehen;
- Sicherstellung von Vorteilen für die im Schutzgebiet ansässige Bevölkerung, die mit den anderen Managementzielen vereinbar sind.

Auswahlkriterien

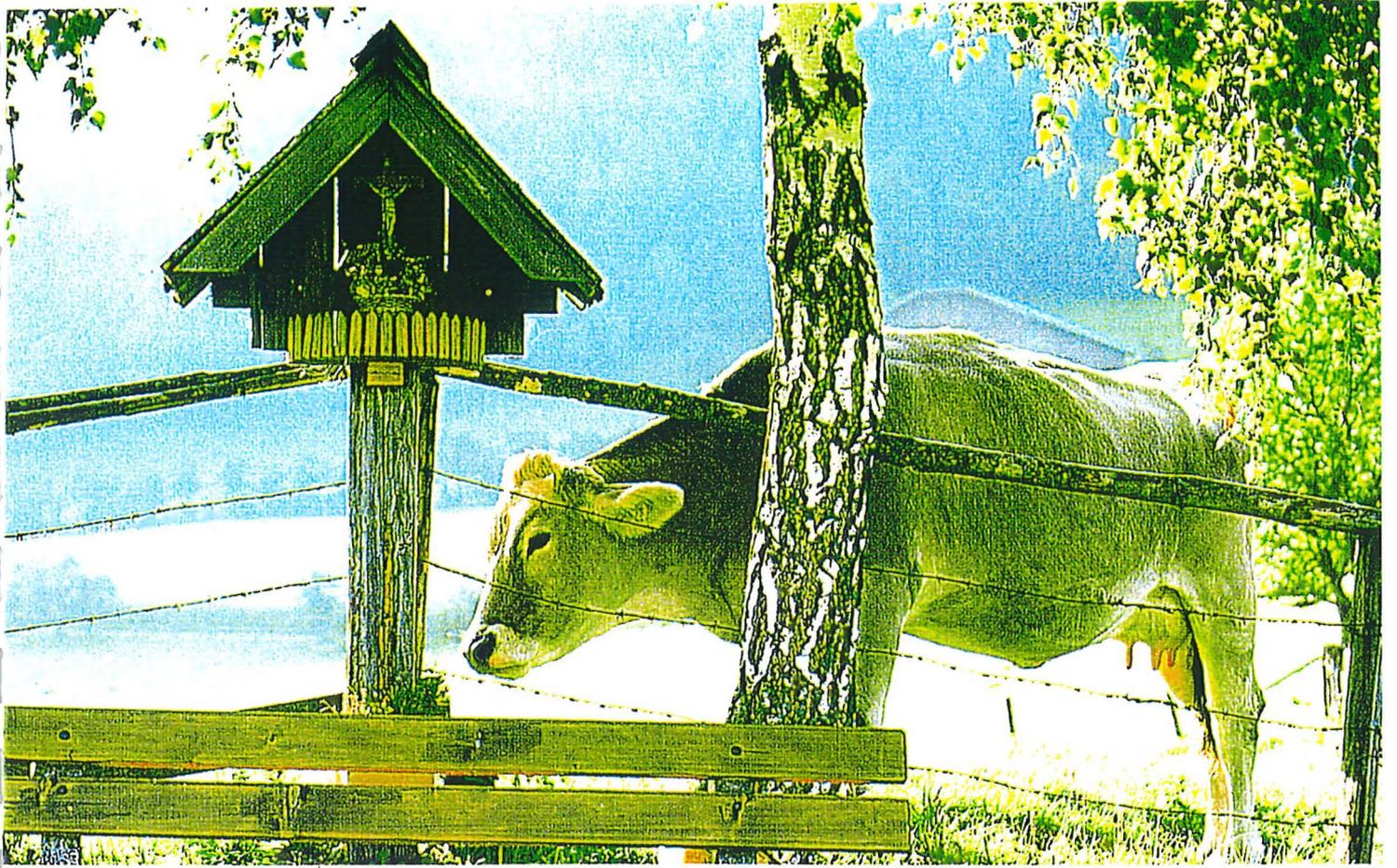
- Das Gebiet muß eine wichtige Bedeutung für den Naturschutz und das Überleben von Arten besitzen (indem es gegebenenfalls Brut- und Feuchtgebiete, Korallenriffe, den Gezeiten ausgesetzte Flußmündungen, Grasländer, Wälder, Laichgebiete einschließlich mariner Jagd- und Weidegründe umfaßt).
- Der Schutz des betreffenden Lebensraumes ist entscheidend für den Erhalt der national oder lokal bedeutsamen Flora oder von heimischen oder durchziehenden Tierarten.
- Der Schutz dieser Arten und Lebensräume erfordert aktive Eingriffe seitens der für das Management zuständigen Stelle, falls notwendig durch Einwirken auf den gesamten Lebensraum (vgl. Kategorie Ia).
- Die Größe des Gebiets hängt von den Anforderungen der zu schützenden Arten an ihren Lebensraum ab und kann deshalb relativ klein bis sehr groß sein.

Zuständigkeiten

Eigentümer und für das Management zuständig ist die Zentralregierung oder, beim Vorhandensein von Kontrollmechanismen und Sicherheitsvorkehrungen, eine nachgeordnete Behörde, eine nicht gewinnorientierte Organisation, Verbände, private Personen oder Vereinigungen.

Entsprechende Kategorie im System von 1978

Naturschutzgebiet/Naturschutzgebiet mit Management/Wildtierschutzgebiet



ALMWIRTSCHAFT IM NATIONALPARK

Die Bewirtschaftung einer Alm in einem Nationalpark sollte einer natürlichen Kreislaufwirtschaft entsprechen und so betrieben werden, daß keine nachhaltigen Schäden an Boden, Vegetation oder Wasserhaushalt entstehen. Die Kriterien des biologischen Landbaues verfolgen diese Zielsetzung und können somit als Grundlage für eine Almwirtschaft im Nationalpark dienen.

1. Waldweide:

Aus ökologischer Sicht zählt der Weidewald zu einem besonders wertvollen und artenreichen Element der alpinen Bergwälder. Durch die meist extensive Bewirtschaftung finden viele Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Nahrung. Eine Überbestoßung, die die notwendige Verjüngung des Weidewaldes verhindert, ist nicht erwünscht.

2. Reinweide:

Die Bestoßung soll die natürliche Pflanzendecke nicht gefährden. Erosion und Verkarstung sind durch geeignete Methoden zu verhindern.

Seltene Lebensräume wie Moore sollen nicht beweidet werden. Eine Düngung ist auf diesen Flächen nicht wünschenswert. Entsprechende Ausgleichsflächen sind bereitzustellen.

Weitere Straßen und Wege sollen nicht errichtet werden.

Drainierungen und Geländekorrekturen sind im Nationalpark nicht zielführend.

3. Düngung:

Eine Nationalparkalm kann nur mit almeigenen Festmist oder verdünnter almeigener Jauche gedüngt werden. Eine Trinkwassergefährdung ist dabei auszuschließen.

Sickerwässer durch Lagerung von Wirtschaftsdünger sind zu vermeiden.

Die Verwendung von Urgesteinsmehl oder Kalk ist durchaus erlaubt.

Gifte, wie Pestizide o.ä., sind nicht nationalparkkonform.

4. Tierhaltung:

Artgerechte Tierhaltung und Fütterung nach den Richtlinien des biologischen Landbaues sind anzustreben.

5. Hüttenwirtschaft:

Die Nutzung der bestehenden Infrastruktur soll der Almbewirtschaftung dienen.

Bestehende Rechte wie Ausschank hofeigener Produkte bleiben in vollem Umfang erhalten. Jede andersartige Verwendung z.B. Umbau zu einem Beherbergungsbetrieb bedarf der Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung.

Der Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sollte nur für almwirtschaftliche Zwecke erfolgen. Traditionelle Bauweisen sind erwünscht.

Die für die Almwirtschaft notwendige Brennholznutzung und Hagstangenproduktion ist auch im Nationalpark möglich.



Forstarbeit im Nationalpark

Die Forstarbeit im NP sieht in den verschiedenen Zonen unterschiedlich aus:

Zone A, Kernzone:

Diese Zone erstreckt sich auf Urwälder und urwaldähnliche Bereiche im Eigentum des Landes. Hier soll jeder Eingriff unterbleiben.

Zone B, Kernzone:

Diese Zone umfaßt Schutzwälder in und ausser Ertrag. Die forstliche Bearbeitung dieser Bereiche dient ausschließlich der Sanierung des Waldes in Richtung Naturnähe und erfolgt in zeitlich befristetem Ausmaß.

Die Erhaltung der Schutzfunktion gegen Naturkatastrophen wie Lawinen etc. hat Vorrang (Bannwald) und ist dauerhaft sicherzustellen. Eine forstliche Bearbeitung ist nicht vorgesehen.

Zone C, Aussenzone:

Dieser Bereich umfaßt die Wirtschaftswälder der Landesforste. Die forstliche Nutzung durch naturnahen Waldbau soll wie bisher mit dem Ziel der Schaffung natürlicher Waldgesellschaften erfolgen. Die NP-Verwaltung wird besonders die Rückführung von Fichtenmonokulturen in natürliche Mischwälder fördern.

Die Erhaltung der traditionellen Arbeitsweise stellt ein kulturelles Ziel der NP-Verwaltung dar, die schonende Vorrückung mit dem Noriker wäre wünschenswert.

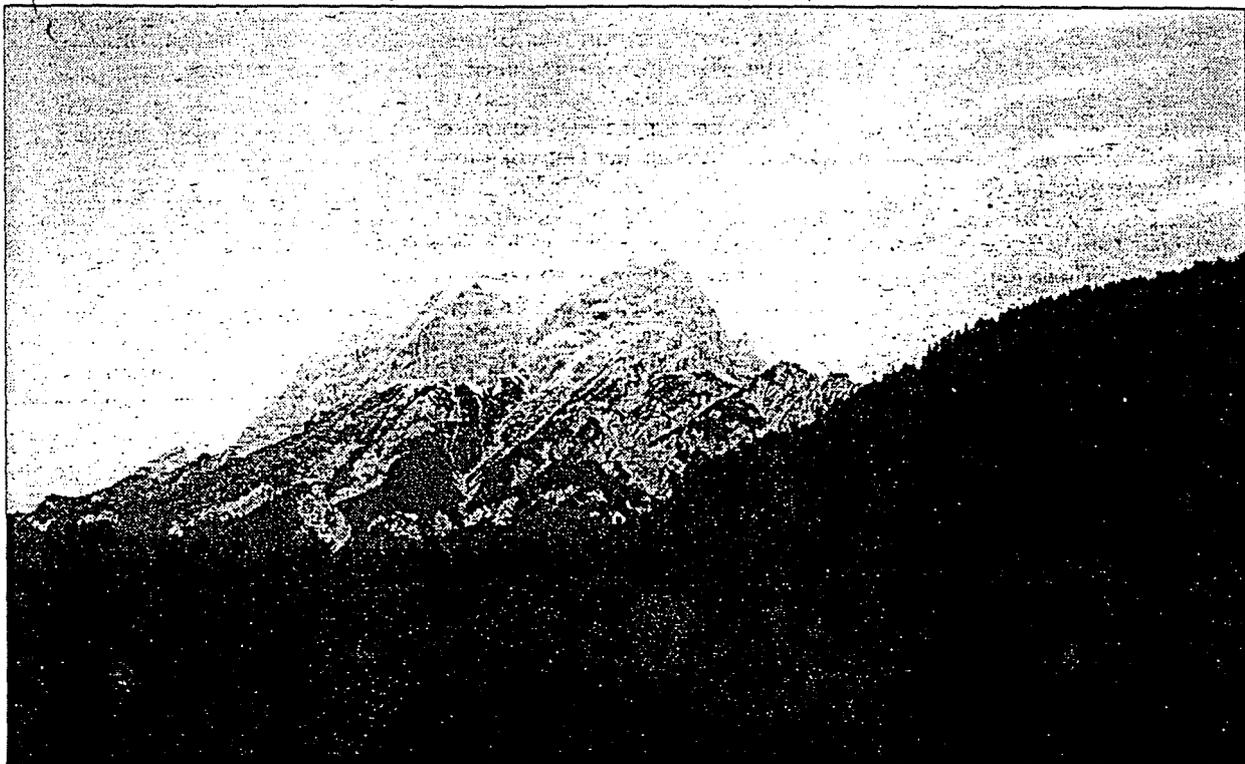


WILDTIERREGULIERUNG IM NATIONALPARK

- In bestehende Pachtverträge wird nicht eingegriffen.
- Der Ablauf der natürlichen Prozesse möglichst ohne Eingriffe des Menschen ist erwünscht.
- Die Regulierung der Schalenwildarten soll von einem Berufsjäger durchgeführt werden.
- Die Erstellung eines überregionalen Schalenwildmanagement-Planes durch die Steirische Landesjägerschaft ist wünschenswert.
- Die jagdlichen Arbeitsplätze im Bereich der Landesforste sollen erhalten werden, zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten sind wünschenswert.
- Der Jagddruck muß möglichst gering sein.
- Der Konflikt Forstwirtschaft-Jagd fällt weg.
- Eine effiziente Besucherbetreuung durch Angebote in wenig sensiblen Bereichen soll vor allem zu einer Verbesserung für empfindliche Arten führen z.B. Brutzeit der Auerhennen, Wanderfalken, Winterruhegebiete des Birkhahnes und der Schalenwildarten.
- Diese und andere Maßnahmen sollen langfristig zu einer besseren Erlebbarkeit der großen Schalenwildarten führen.

ENNSTAL

UND DAS AUSSEERLAND



Geht es nach den heimischen Abgeordneten, soll das Gesäuse bald zum Nationalpark werden

FOTO: PLEHM

Der Nationalpark Gesäuse eint sogar Schwarz und Rot

Günther Posch und Kurt Tasch (beide ÖVP) brachten gestern gemeinsam mit SP-Mandatar Kurt Flecker den Nationalpark-Antrag ein.

■ VON CHRISTIAN NERAT

1996 ist das Jahr der Nationalparks in Österreich. Der Nationalpark Donau-Auen wurde bereits eröffnet, ein anderer, nämlich der in den Kalkalpen wurde soweit vorbereitet, daß er 1997 seiner Bestimmung übergeben werden kann.

Die Abgeordneten Günther Posch, Kurt Tasch sowie Kurt Flecker nahmen das Nationalparkjahr zum Anlaß, die Realisierung des „Nationalparks Gesäuse“ voranzutreiben. Bereits im Jahr 1991 wurde ein ähnlicher Antrag von der SPÖ in den Landtag eingebracht, ohne jedoch Erfolg zu haben. Jetzt haben sich die Abgeordneten von ÖVP und

SPÖ zusammengetan, um die Verwirklichung des Projektes zu erwirken.

Günther Posch: „Es ist ein erfreuliches Zeichen der guten Zusammenarbeit, daß es gelungen ist, einen gemeinsamen Antrag einzubringen.“ Es gelte, einmal damit zu beginnen, die Grundlagen für ein solches Projekt zu erarbeiten. Schon im Jahr 1991 hat der damalige Naturschutzbeauftragte des Landes, Jörg Steinbach, die Eignung des Gesäuses für ein Nationalparkprojekt festgestellt. Steinbach schrieb damals: „Bei seriöser und konsequenter Verfolgung des Projektes dürfte nicht nur die Glaubwürdigkeit der Naturschutzpolitik sehr gewinnen, sondern auch

der strukturellen Entwicklung der betroffenen Region ein guter Dienst erwiesen werden.“

In ihrem Antrag, der gestern im Landtag eingebracht wurde, verweisen die Abgeordneten auf den „großen Vorteil“, daß es bereits Verwaltungsstruktur, Gebäude und Geräte der Landesforste in diesem Gebiet gäbe. Am wichtigsten aber sei, heißt es in dem Antrag, daß auch fachlich geeignetes Personal vorhanden ist. Aus diesen Gründen sollten die Landesforste verstärkt in das Projekt einbezogen werden. Es liege außerdem bereits eine Willenserklärung von acht Bürgermeistern der Gesäuse-Region für den Nationalpark vor.

CHR

M

An der

Daß die Häuser meist lieblich und bekannt im Bezirk der nächsten

Wer kennt Malessen sich geraufen und zur Kenntnis man irgendetwas hat Problem. gen Fußes ums Eck zur Kultur kommen

Für diese Art vor in Zukunft deren Aut eines hat Nachbaror jetzt ob d großes We Bevölkerung nur allzu Trotzdem Kunden w eigenen Na

Hätte man der Verter, statt irmaßen, bewohl auch permarkt e kleine Gescquantiert, gblem und bundenen nämlich gar

TERMINE

15. 2.

ine Lasershow mit Mu-
abschließendem Feuer-
ni heute, Samstag,
5. Februar, am Putterer-
att. Beginn ist um 18
er Eintritt ist frei.

EGG. Eine Kinder-
chischule Kargl fin-
ute beim Gleimingerhof
Beginn ist um 17 Uhr.

D 1. Öblamer Modell-
isch wird heute im
us Schattfritner abge-
Beginn ist um 19 Uhr.
de zu diesem Gedan-
enaustausch sind
Mc llbauinteressierten
en Sparten.

Unter dem Motto „A Tri-
Er in Gottsbacher“ gibt
te usik unter anderem
achtflug, Anabolica und
Corner. Beginn ist um
im Volkshaus. Anschlie-
ter eine Party im Salz-

FEUNEgg. Der Snow-Vol-
Cu 97 beginnt heute
r R ernalm. Weiter geht
ge. Riesneralm am 22.
r und am Loser in Alt-
e ar 1. März. Das große
ste am 8. März in der
ior. Der Alpinarena Hau-
aibling auf dem Pro-

LA der Vereinslauf des
wird heute am Ederberg
alten. Beginn ist um 13

CU

ISEE. Das Kammerhof-
m morgen, Sonntag,
6. Februar, von 10 bis
geöffnet.

NING. Der TVN Hans-La-
Ge inklauf findet mor-
9. Uhr auf der Hoch-
statt. Anmeldungen
iter 23 1 42 möglich.

. D. Ramsauer Pferde-
t G selffahren und Ga-
ten findet morgen mit
um 13.30 Uhr statt.

INS Ein Volksrodeln fin-
rge auf der Rodelbahn
itat. Beginn 9.30 Uhr.
in Schnee-Rama-Dama
ishow steht morgen im
ind der Alpinarena auf
og am. Beginn ist um

Ein Eisssalom für Mo-
ru Autos findet mor-
L singersee/Gasthof
r statt. Beginn ist um

„Ohne Grundbesitzer

Nationalpark Gesäuse: Bauernkammerobmann Hans Resch fordert Ver-

Hans Resch, Obmann der Liezener Landwirtschaftskammer, läßt keinen Zweifel über die Linie der bäuerlichen Standesvertretung hinsichtlich des geplanten Nationalparks Gesäuse aufkommen. Es dürfe, so Resch, auf „keinen Fall einen verordneten Nationalpark wie den in Hohentauern in Salzburg“ geben. Was sich Resch vorstellen kann, ist ausschließlich ein „Vertragsnationalpark“.

Dabei müßten allerdings mit allen Weide- und Servitutsberechtigten Einzelverträge abgeschlossen und grundbücherlich verbrieft werden. Denn für die Bauern gebe es laut Resch vor allem in der Kernzone Einschränkungen und Auflagen. Dazu sei die Frage von Wertverminderungen zu klären. Die müßten eben entsprechend finanziell abgegolten werden. Alles andere wäre „eine stille Enteignung“, ein solches „Drüberfahren“ dürfe es nicht ge-

ben. Die Kammer wolle aber die einzelnen betroffenen Bauern nicht bevormunden, sondern „beratend tätig werden, wie es ihre Aufgabe ist“.

Bei den Betreibern des Nationalparks Gesäuse ist man schon froh, daß es seitens der Kammer keine prinzipielle Ablehnung gibt. Daß mit den Bauern des betroffenen Gebietes auf alle Fälle verhandelt wird, machen schon die ersten Aussagen der Naturschutzabteilung des Landes (RA 6) bis hin zu Stellungnahmen von Landeshauptfrau Waltraud Klasnic deutlich. Dieter Weißensteiner, der bei den Vorbereitungsarbeiten koordiniert, bestätigt: „Ganz klar, es wird entsprechende Verträge geben.“ Weißensteiner weiß eben, daß es noch genug Ängste und Befürchtungen innerhalb der Bauernschaft gibt.

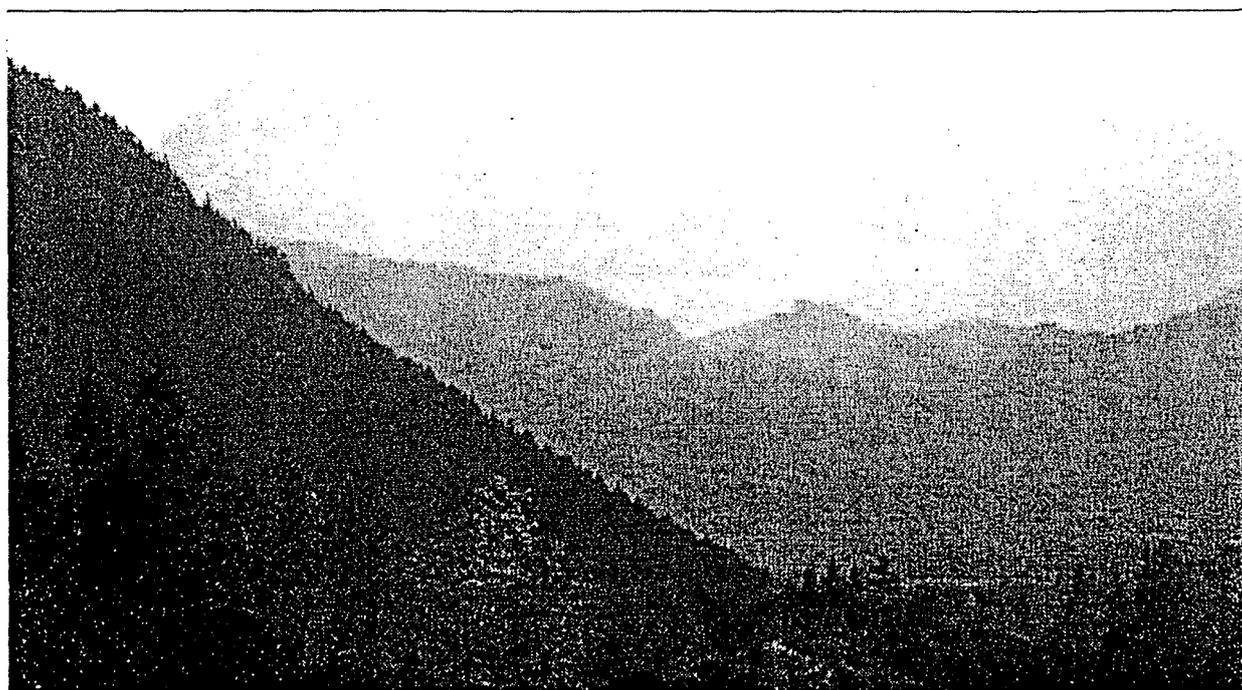
Die seien aber auf den noch zu geringen Informationsstand zurückzuführen. Für das heurige Jahr sei des-

wegen eine ganze Serie von Informationsveranstaltungen geplant. Konkret sind laut Weißensteiner 57 Einforstungs- und Weideberechtigte vom Nationalpark betroffen. Allerdings: Die „1500 Hektar Kernzone liegt zur Gänze im Bereich der Landesforste“ und da gebe es bereits gute Verhandlungsfortschritte. In den übrigen Bereichen des Nationalparks bleibe alles beim alten. Dort kann weiter bewirtschaftet werden, Eigentum und Nutzungsrechte bleiben in vollem Umfang erhalten.

Almwirtschaft sei sogar erwünscht, weil sie eine größere Artenvielfalt gewährleiste. Weißensteiner: „Die Rechte der Bauern werden natürlich respektiert, es kann nur mit den Grundbesitzern gehen.“ Exkursionen in andere Nationalparks mit den Landwirten der Gesäuseregion und Gespräche mit den dort ansässigen Bauern sollen die letzten Befürchtungen ausräumen. **G.Pliem**

geht gar nichts“

träge mit jedem einzelnen Landwirt. Bereitschaft dazu ist gegeben.

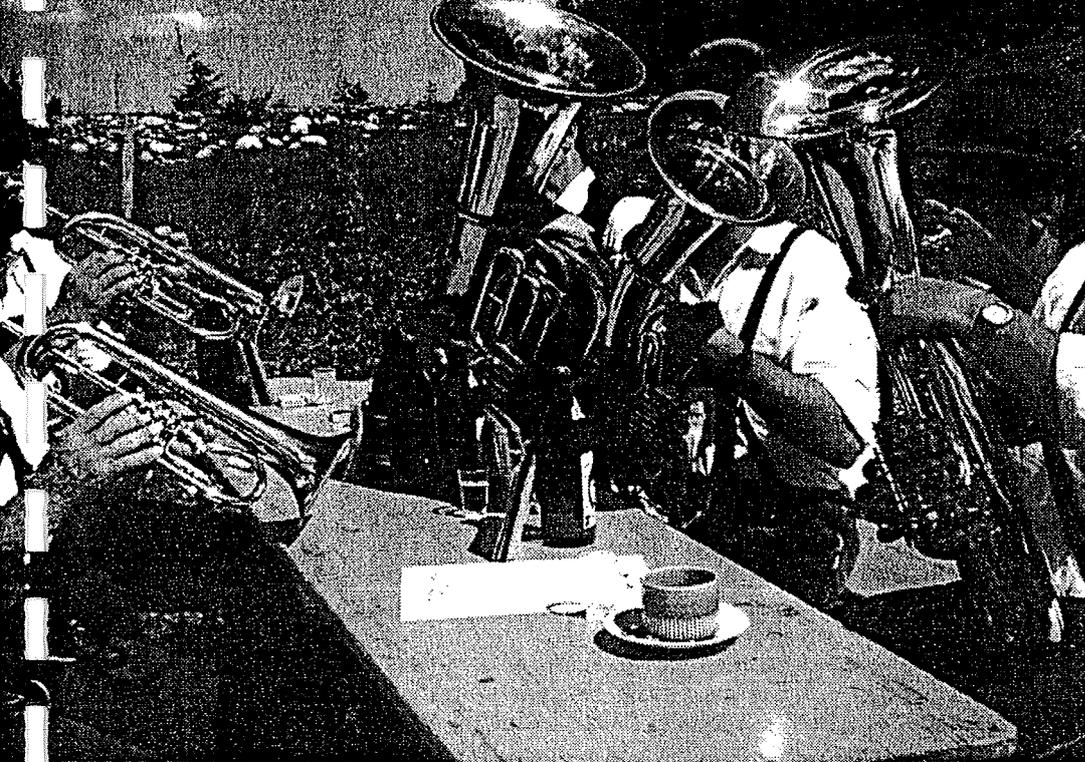


Nationalpark Gesäuse: Die Bauern der Region sind der Schlüssel zu seiner Verwirklichung

FOTO: PLIEM

INNSTAL

STAUSSERLAND



regionale Klänge im Regionalradio? Aigener Volksmusikfreund rüstet zu steiermarkweiter Kampagne KK

ht Radio Steiermark die ksmusik künftig leiser?

hten Volksmusiksendung mit dem Steiner Franz droht mögliche
as Aus – Unterschriftenaktion für Volkskultur gestartet.

GROSS

ers rittenaktion will
Bundesheerangehörige
die Volksmusik-Sen-
io Steiermark retten.
da Dinge, die einfach
ssen, es geht vieles nur
un, Kommerz“, kriti-
er sich als Bezirksob-
rischen Sängerbundes
ich seit 20 Jahren der
rrieben hat. „Un-
ird aus dem Radio im-
drängt, dabei sollte
de der Regionalsender
mei“ Er sei aber, so
Fantiker, der nichts
lasse: „Ich höre auch
sonar einmal ein biß-

chen Techno. Es geht nicht darum, andere Musikrichtungen zu verdammen. Ich möchte nur, daß der traditionellen Volkskultur der Platz eingeräumt wird, der ihr zusteht.“

Steiner Franz. Konkreter Anlaß für die Unterschriftensammlung ist die für Anfang April angeblich geplante Einstellung oder Verlegung der Sendung „G'sungen und g'spielt“ mit dem Steiner Franz, die derzeit zwischen 9 und 10 Uhr ausgestrahlt wird. Die Sonntag-Vormittagsendung „Steirerleut' zu Gast beim Steiner Franz“ sei den Umstrukturierungen bereits zum Opfer gefallen. Derzeit würden die Volksmusikfreunde vom ORF Steiermark zwar noch ganz gut bedient, die Betonung

dabei liege aber auf dem Wörtchen „noch“. Die derzeitige Entwicklung veranlasse aber nicht zu Optimismus. Obwohl die Aktion erst seit kurzem läuft, könne er schon auf Hunderte Unterschriften verweisen, die sein Anliegen unterstützen. „Ein Kollege aus dem Murtal sammelt ebenfalls schon Unterschriften, und ich möchte diese Aktion auf die gesamte Steiermark ausdehnen.“ Steiermarkweit rechne er mit „ein paar tausend“ Unterstützungserklärungen, die an Landesintendanten Kurt Bergmann übergeben werden sollen. Ein an die zuständigen Stellen im Landesstudio gerichteter „Vorausbrief“ ist vorerst noch unbeantwortet geblieben. Gestern war niemand für eine Stellungnahme erreichbar.

AUF EIN WORT



Dieter Weißensteiner, Projektbeauftragter, ortet „unrealistische Nationalparkvorstellungen“ der Bezirks-Grünen
F.: K.K.

„Grüne Übergriffe auf das Eigentum“

Der Haller Grün-Gemeinderat Lambert Schönleitner will die Haller Mauern von Anfang an in einen Nationalpark Gesäuse mit einbeziehen.

WEISSENSTEINER: Solche Vorstellungen scheitern ganz einfach daran, daß sie nicht realisierbar sind. In dem Bereich gibt es große Flächen von Wirtschaftswald, die für die Landwirte von großer Bedeutung sind. Wir setzen in allen Bereichen auf Konsenslösungen, grüne Übergriffe auf das verfassungsmäßige geschützte Eigentumsrecht muß man abwehren. So entsteht nur Verunsicherung.

Schönleitner kritisiert die bisherige, seiner Meinung nach nicht ausreichende, Informationspolitik.

WEISSENSTEINER: Zuerst muß man mit den Betroffenen, den Grundeigentümern und den Servitutsberechtigten, verhandeln. Erst dann kann man in die Öffentlichkeit gehen. Es gibt einen genauen Informationsplan, in welcher Reihenfolge wer informiert wird.

Schönleitner kritisiert auch die Größe des Nationalparks.

WEISSENSTEINER: Nach fachlichen Kriterien ist der Nationalpark Gesäuse in der Form, wie er jetzt geplant ist, auf jeden Fall ausreichend.

Mit Dieter Weißensteiner sprach
Gerhard Pliem